

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 3. 5. 2019

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 9. 4. 2019, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	756	Bek. 10. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Einbau einer technischen Sicherung an der höhengleichen Kreuzung „Oldenburger Ring“ auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe	763
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 11. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Einbau einer technischen Sicherung an der höhengleichen Kreuzung „Thüler Straße/Jäger Straße“ auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe	763
RdErl. 16. 4. 2019, Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei	756	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
20444		Bek. 12. 4. 2019, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Schutzdeich der Ilmenau, Landkreis Harburg	764
C. Finanzministerium		Bek. 17. 4. 2019, Planfeststellungsverfahren zur befristeten Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems	764
RdErl. 10. 4. 2019, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	756	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
20444		Bek. 10. 4. 2019, Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung (Entschädigungssatzung)	766
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 29. 3. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI 83000	757	Bek. 5. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Helmedt GmbH, Büddenstedt)	766
Erl. 3. 5. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	759	Bek. 5. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)	767
21132		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 8. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (TACT von Eller-Eberstein'sche BGA GbR, Visselhövede)	768
F. Kultusministerium		Bek. 11. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wilkens GbR, Fredenbeck)	768
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 23. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ostkraft GmbH & Co. KG, Sandbostel)	768
Erl. 25. 4. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium) 77100	760	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 10. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Stieg Biogas GbR, Friedland)	769
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 12. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Stadtwerke Springe GmbH)	769
Erl. 24. 4. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)	762	Bek. 24. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DBE Dollbergen Bioenergy GmbH, Oberkirch)	769
28100		Bek. 3. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau)	769
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Bek. 9. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Hafen Lüneburg GmbH)	770
Bek. 12. 4. 2019, Änderung der Satzung der „Rudolf-Hartung-Stiftung“	762	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 18. 4. 2019, Anerkennung der „BIRGER-DEHNE-FOUNDATION“	762	Bek. 8. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen)	770
Landeswahlleiterin		Stellenausschreibungen	771
Bek. 8. 4. 2019, Europawahl am 26. 5. 2019; Reihenfolge der Wahlvorschläge	763		

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. StK v. 9. 4. 2019 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2018 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz Erster Klasse	
Herrn Peter Voss Lingen (Ems)	6. 6. 2018
Herrn Professor Krzysztof Wegrzyn Hannover	14. 8. 2018
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Emily Weede Seevetal	23. 1. 2018
Frau Karla Weißfinger Boffzen	23. 1. 2018
Herrn Rainer Sass Fredenbeck	19. 2. 2018
Frau Professorin Dr. Antje Sander Varel	5. 3. 2018
Frau Christiane Buck Cuxhaven	2. 5. 2018
Frau Heide von Limburg Hammah	2. 5. 2018
Frau Ilse-Marie Schröder Reeßum, Ortsteil Bittstedt	2. 5. 2018
Herrn Friedrich-Wilhelm Busse Hannover	23. 5. 2018
Frau Gudrun Thiessen-Schneider Neuenhaus	11. 7. 2018
Herrn Axel Kronenberg Lamspringe	31. 8. 2018
Herrn Dr. Wolfgang Hofer Leer	24. 9. 2018
Frau Herta Pape Hamersen	19. 11. 2018

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 756

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen für die Beschäftigten der Polizei****RdErl. d. MI v. 16. 4. 2019 — 25.21-03500/01 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 13. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 989)
— VORIS 20444 —

Nummer 2.2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 13. 3. 2019 folgende Fassung:

„2.2 In Ausführung des Ersten Teils Nr. 1.6 erster Spiegelstrich des Bezugserlasses zu b wird hiermit eine allgemeine Genehmigung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Osnabrück für erforderliche Auslandsdienstreisen in die Niederlande erteilt. Dies gilt auch, soweit solche Auslandsdienstreisen repräsentative Belange berühren und für die Teilnahme an dortigen Fortbildungsveranstaltungen.“

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 756

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Früherkennungsuntersuchungen****RdErl. d. MF v. 10. 4. 2019 — VD3-03540/03 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 19. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 206)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gesundheitsuntersuchungen

1.1 Aufwendungen für ärztliche Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungen) sind für Frauen und Männer ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres einmalig beihilfefähig. Ab Vollendung des 35. Lebensjahres sind Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung alle drei Jahre beihilfefähig. Aufwendungen für eine erneute Gesundheitsuntersuchung sind jeweils erst nach Ablauf von zwei auf die vorangegangene Gesundheitsuntersuchung folgenden Kalenderjahren beihilfefähig. Ist die letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2017 durchgeführt worden, sind die Aufwendungen für eine erneute Gesundheitsuntersuchung nach Ablauf des auf die Gesundheitsuntersuchung folgenden Kalenderjahres beihilfefähig.

1.2 Beihilfefähig sind die Aufwendungen für folgende Leistungen der Gesundheitsuntersuchung:

1.2.1 Anamnese:

Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, insbesondere Erfassung des Risikoprofils;

1.2.2 Klinische Untersuchung:

Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus);

1.2.3 Laboratoriumsuntersuchungen:

1.2.3.1 ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres:

Untersuchungen aus dem Blut (einschließlich Blutentnahme) bei entsprechendem Risikoprofil, z. B. positiver Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck:

- Lipidprofil (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride),
- Nüchternplasmaglucoese,

1.2.3.2 ab Vollendung des 35. Lebensjahres:

1.2.3.2.1 Untersuchungen aus dem Blut (einschließlich Blutentnahme):

- Lipidprofil (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride),
- Nüchternplasmaglucoese,

1.2.3.2.2 Untersuchungen aus dem Urin:

Eiweiß, Glucose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnteststreifen);

1.2.4 Impfstatus:

Überprüfung des Impfstatus;

1.2.5 Beratung,“

2. Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.3.2 Kolorektales Karzinom

Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung von kolorektalen Karzinomen sind für Frauen und Männer wie folgt beihilfefähig:

— für Frauen:

Ab dem Alter von 50 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres sind Aufwendungen für die jährliche Durchführung eines Tests auf occultes Blut im Stuhl beihilfefähig. Ab dem Alter von 55 Jahren sind zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms Aufwendungen für insgesamt zwei Koloskopien oder Aufwendungen für einen Test auf occultes Blut im Stuhl alle zwei Jahre beihilfefähig. Wird eine Koloskopie durchgeführt, sind Aufwendungen für die zweite Koloskopie oder für einen Test auf occultes Blut im Stuhl jeweils erst nach Ablauf von neun auf die vorangegangene Koloskopie folgenden Kalenderjahren beihilfefähig. Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte Koloskopie zählt als zweite Koloskopie. Bei einem positiven Befund des Tests auf occultes Blut sind zusätzlich die Aufwendungen für die Abklärung durch eine Koloskopie beihilfefähig.

— für Männer:

Ab dem Alter von 50 Jahren sind die Aufwendungen für insgesamt zwei Koloskopien zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms beihilfefähig. Alternativ zur Durchführung einer Koloskopie sind ab dem Alter von 50 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Aufwendungen für die Durchführung eines Tests auf occultes Blut im Stuhl einmal pro Jahr und ab dem Alter von 55 Jahren alle zwei Jahre beihilfefähig. Wird eine Koloskopie durchgeführt, sind Aufwendungen für die zweite Koloskopie oder für einen Test auf occultes Blut im Stuhl jeweils erst nach Ablauf von neun auf die vorangegangene Koloskopie folgenden Kalenderjahren beihilfefähig. Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte Koloskopie zählt als zweite Koloskopie. Bei einem positiven Befund des Tests auf occultes Blut sind zusätzlich die Aufwendungen für die Abklärung durch eine Koloskopie beihilfefähig.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 756

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

RdErl. d. MS v. 29. 3. 2019 — 104-43 590/55 —

— VORIS 83000 —

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 31), geändert durch
RdErl. v. 19. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1263)
— VORIS 21441 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI, um eine möglichst wohnortnahe und bedarfsdeckende Versorgung auszubauen und nachhaltig zu sichern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund

ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, der Schulung und der Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind, förderfähig.

2.2 Bei Modellvorhaben sind alle für die Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen notwendigen projektbezogenen Ausgaben förderfähig; dazu gehören auch Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes ist zu beachten.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen nach Nummer 2 durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag können gefördert werden, wenn sie nach der AnerkVO SGB XI anerkannt worden sind.

4.2 Als Betreuungsgruppe i. S. dieser Richtlinie gelten Gruppenangebote mit mindestens drei zu betreuenden Personen. Treffen der Betreuungsgruppe sollen nachhaltig, dauerhaft und verlässlich grundsätzlich in 14-tägigem Rhythmus stattfinden und mindestens 20 Treffen im Jahr umfassen.

4.3 Als Helferkreis i. S. dieser Richtlinie gelten Gruppen von Betreuenden mit im Jahresdurchschnitt mindestens fünf eingesetzten ehrenamtlichen Kräften pro Monat.

4.4 Als Helferinnen und Helfer i. S. dieser Richtlinie gelten ehrenamtliche Kräfte, die in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag mindestens zehn Einsätze absolviert haben.

4.5 Modellvorhaben können gefördert werden, wenn sie die Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige, zum Ziel haben. Im Rahmen der Modellförderung sollen insbesondere Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen erprobt werden. Dabei können auch stationäre Versorgungsangebote berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen sind auch andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maß der strukturellen Weiterentwicklung bedarf. Die Modellvorhaben sind in der Regel auf drei, längstens auf fünf Jahre zu befristen. Für die Modellvorhaben sind eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung vorzusehen. Die Auswertung soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind und welche Auswirkungen sich durch die Umsetzung auf die Qualität und die Ausgaben der Versorgung ergeben. Die Auswertung soll auch eine Empfehlung zur möglichen weiteren Umsetzung erfolgreich verlaufener Modellvorhaben geben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung,

— für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Nummer 2.1 als Festbetragsfinanzierung,

— für Modellvorhaben nach Nummer 2.2 als Fehlbetragsfinanzierung,

gewährt.

5.2 Der Zuschuss für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Nummer 2.1 beträgt

5.2.1 für die Organisation und Koordination von Betreuungsgruppen je Treffen 50 EUR, bei mindestens 20, maximal 40 Treffen im Jahr, maximal aber 2 000 EUR je Betreuungsgruppe jährlich,

5.2.2 für die Organisation und Koordination von Helferkreisen zur Einzelbetreuung:

- | | |
|--|--|
| a) je Helferin oder Helfer
200 EUR, | maximal 1 000 EUR
jährlich je Helferkreis, |
| b) je Einsatz 5 EUR, | maximal 100 EUR
im Jahr je Helferin oder
Helfer, |

5.2.3 für die fachliche Anleitung, die Schulung und die Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Rahmen einer Gruppen- oder Einzelbetreuung pro Einsatz 20 EUR, maximal 200 EUR jährlich je Helferin oder Helfer.

5.3 Die Trägerin oder der Träger des Angebotes zur Unterstützung im Alltag erhält für ihre oder seine Leistungen Nutzungsentgelte (Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI). Diese Nutzungsentgelte dienen zunächst der Deckung der Aufwandsentschädigungen für die eingesetzten Kräfte. Der nach Abzug der Aufwandsentschädigungen dann noch verbleibende Betrag wird zu 50 % auf den Zuschuss nach Nummer 5.2 angerechnet. Anderweitige Landesförderungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag werden ebenfalls auf den Zuschuss angerechnet.

5.4 Der Zuschuss für Modellvorhaben beträgt höchstens 50 % der Ausgaben nach Nummer 2.2, die nach Abzug eines Eigenanteils und der Leistungen und Erstattungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben. Leistungen und Erstattungen aus Mitteln der Arbeitsförderung oder der kommunalen Körperschaften gehören nicht zu den Leistungen und Erstattungen Dritter i. S. des Satzes 1.

5.5 Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen sind auf die Landesförderung anzurechnen und mindern diese.

5.6 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge auf fortgesetzte Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres vorzulegen. Später, d. h. erst im Jahr der Förderung vorgelegte Anträge, können frühestens ab dem Datum der Antragstellung bewilligt werden. Für diese Maßnahmen wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landeszuwendung wird dadurch nicht begründet.

6.4 Anträge auf erstmalige oder nach Unterbrechung wieder einsetzende Förderung bereits anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag müssen der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Juli des Förderungsjahres vorliegen, damit eine Abstimmung des Einzelfalles mit den Pflegekassen und eine nachfolgende Bescheiderteilung noch innerhalb des Förderungsjahres ermöglicht wird. Die Förderung beginnt in diesem Fall frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung einer

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn im Einzelfall, andernfalls ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

6.5 Dem Förderantrag ist ein Finanzierungsplan mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

6.6 Familienentlastende Dienste erbringen neben Leistungen nach dem SGB XI nicht selten auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Soweit und solange das Land Leistungen nach Satz 1 auf der Grundlage einer gesonderten Richtlinie fördert, haben familienentlastende Dienste, die eine Förderung nach dieser Richtlinie anstreben, nachzuweisen, dass sie sich um eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Familienentlastenden Diensten (Bezugserlass) bemüht haben. Sofern eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten (Bezugserlass) gewährt wird, ist diese in voller Höhe auf die Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

6.7 Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angestrebten Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege wird erwartet, dass sich neben der Arbeitsförderung auch die kommunalen Körperschaften regelhaft an der Förderung beteiligen. Die Antragstellenden haben nachzuweisen, dass sie sich zur Förderung des Angebotes zur Unterstützung im Alltag oder des Modellvorhabens um die Gewährung von Mitteln der Arbeitsförderung und kommunaler Körperschaften bemüht haben und in welcher Höhe Mittel gewährt wurden, oder alternativ nachzuweisen, dass diese Bemühungen erfolglos geblieben sind (Negativbescheinigung).

6.8 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Bei den Anträgen auf Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind Anträge für unterversorgte Personengruppen oder strukturell unterversorgte Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Die Förderung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag oder eines Modellvorhabens durch das Land bildet zusammen mit der Förderung aus Mitteln der Arbeitsförderung und durch kommunale Körperschaften die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist. Die Zuwendung wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird.

6.9 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen
den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. — Geschäftsstelle
Köln —

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Beratungsstellen
im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**

Erl. d. MS v. 3. 5. 2019 — 306-51011/17-1 —

— VORIS 21132 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten. Zum Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören sexueller Missbrauch, psychische und/oder körperliche Misshandlung und Vernachlässigung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen und im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstelle Hilfestellung, Unterstützung und Information zu bieten. Dies ist zu gewährleisten durch

1.2.1 direkte (telefonische und persönliche) sozialpädagogische Beratung sowie durch geeignete (Krisen-)Interventionen,

1.2.2 präventive, d. h. offensive und aktiv-zugehende Information, Aufklärung und Beratung in ausgewählten Institutionen der Jugendhilfe und Schulen und

1.2.3 die Initiierung und Vermittlung weiterführender Angebote.

1.3 Gefördert wird die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen zu den Personalausgaben und Sachausgaben.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Niedersachsen eine Beratungsstelle i. S. dieser Richtlinie betreiben. Die Anerkennung als Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe muss vorliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Beratungsstelle muss gewährleisten,

3.1.1 dass bei der Beratung und Information die Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Jungen im Mittelpunkt stehen; dies kann familienbezogene Beratungsangebote einschließen,

3.1.2 dass bei der Beratung in demselben Einzelfall eine Opfer- und Täterberatung nicht von derselben Person durchgeführt wird und dass Fachkräfte beiderlei Geschlechts zur Verfügung stehen,

3.1.3 dass die Anonymität der Ratsuchenden, falls gewünscht, gewahrt bleibt,

3.1.4 dass neben der direkten sozialpädagogischen Beratung und der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten auch präventive Arbeit geleistet wird,

3.1.5 dass als Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben mindestens eine hauptamtliche akademische Fachkraft mit sozialpädagogischer, pädagogischer oder psychologischer Ausbildung oder einem vergleichbaren Studienabschluss mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird,

3.1.6 dass keine Förderung mit anderen Mitteln des Landes erfolgt.

3.2 Für eine effektive Ausrichtung der Beratungstätigkeit ist die Vernetzung und Abstimmung mit anderen Institutionen, insbesondere auch den Frühen Hilfen, im lokalen oder regionalen Raum unerlässlich. Dies soll in Abstimmung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern geschehen. Die bisherigen Konzepte der Beratungsstelle sind entsprechend anzupassen und umzusetzen. Die bestehenden Kooperationsbezüge sind in Bezug auf Umfang und Qualität der Zusammenarbeit darzulegen.

3.3 Alle Mitarbeitenden der Beratungsstellen sollen sich regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratungsstellen beteiligen, die vom Träger, der Bewilligungsbehörde oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt

4.2.1 für Personalausgaben jährlich bis zu 50 % der vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze der EntgeltGr. 10 TV-L für eine hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkraft nach Nummer 3.1.5 — bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt;

4.2.2 für Sachausgaben zur Durchführung präventiver Angebote der Beratungsstelle in Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen sowie zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle und für Öffentlichkeitsarbeit jährlich bis zu 5 000 EUR.

4.3 Die Zuwendung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Beratungsstellen haben mit der Antragstellung zu versichern, dass die nach Nummer 3.2 erforderliche Abstimmung der Beratungsstelle mit dem örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt ist.

5.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

5.5 Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist zu evaluieren. Art und Umfang der Evaluation sind mit der Bewilligungsbehörde zu vereinbaren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:

An
den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Existenzgründungen
in der Pre-Seed- und Seed-Phase
(Richtlinie Gründungsstipendium)**

Erl. d. MW v. 25. 4. 2019 — 20-32318 —

— VORIS 77100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen von innovativen, digitalen oder wissensorientierten Unternehmen.

1.2 Die Zuwendungen werden unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

1.3 Gründungsbereite Personen in der Pre-Seed- und Seed-Phase stehen insbesondere vor der Herausforderung, dass neben der intensiven Verfolgung der Gründungsidee in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen werden kann und auch keine sonstigen Einnahmen generiert werden. Durch die Vergabe eines personenbezogenen Stipendiums sollen sie in die Lage versetzt werden, sich vollumfänglich der Entwicklung und Verwirklichung ihrer Geschäftsidee widmen zu können. Die Erfolgsaussichten der Gründung sollen durch eine Betreuung und ein Coaching durch eine begleitende Einrichtung erhöht werden.

Ziel ist, dass die Gründenden bis zum Ende des Stipendiums auf Basis eines Businessplans ein Unternehmen in Niedersachsen gegründet haben. Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Stärkung der Gründungsdynamik in Niedersachsen geleistet werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben zur Gründung eines Unternehmens nach Nummer 1.1 und zum Lebensunterhalt der Gründerin oder des Gründers in Form eines personenbezogenen Stipendiums.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen ab 18 Jahren, die die Absicht verfolgen, ein Unternehmen nach Nummer 1.1 in Niedersachsen zu gründen. Der Unternehmenssitz muss während der gesamten Förderdauer in Niedersachsen liegen. Ebenso muss der Wohnsitz der Gründerin oder des Gründers zur Antragstellung und während der Stipendiumslaufzeit in Niedersachsen liegen.

3.2 Pro Gründung kann eine Einzelperson oder ein Team von bis zu drei Personen ein Gründungsstipendium beantragen. Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer des Teams stellt einen eigenständigen Antrag mit Bezug zu den anderen Anträgen. Aus den Anträgen muss eine nachvollziehbare Aufgabenteilung erkennbar sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Am Tag der Antragstellung darf noch nicht gegründet sein. Darüber hinausgehend ist VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.

4.2 Die Förderung erfolgt unter der Auflage, dass eine Begleitung der Gründung durch eine Hochschule, ein Start-up-Zentrum, eine Forschungseinrichtung oder einen sonstigen Accelerator stattfindet. Eine Begleitung durch eine Hochschule

oder Forschungseinrichtung ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass für das Vorhaben bereits ein Antrag auf ein EXIST-Gründerstipendium des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) abgelehnt wurde oder die Hochschule oder die Forschungseinrichtung bestätigt, dass der Antrag nicht EXIST-fähig ist. Mit dem Antrag ist ein umfassendes und systematisches Betreuungskonzept der Einrichtung vorzulegen, sofern das Betreuungskonzept der begleitenden Einrichtung noch nicht im Vorfeld von der Bewilligungsstelle akkreditiert wurde. Der Sitz der begleitenden Einrichtung muss in Niedersachsen liegen.

4.3 Eine zeitgleiche Kombination des Gründungsstipendiums mit einem anderen Stipendium, einer Beschäftigung oder der Tätigkeit als Freiberuflerin oder Freiberufler von mehr als durchschnittlich fünf Stunden wöchentlich oder anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ist ausgeschlossen.

4.4 Die Gewährung des Gründungsstipendiums ist ausgeschlossen, wenn zeitgleich eine Leistung nach § 137 i. V. m. den §§ 93 und 94 SGB III in der jeweils geltenden Fassung oder § 7 i. V. m. § 16 b SGB II in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 16 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird.

4.5 Das Stipendium wird nur einmal pro Person gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als personenbezogenes Stipendium in gleichen monatlichen Raten gezahlt und soll dazu dienen, die Ausgaben des Gründungsvorhabens an sich und den Lebensunterhalt der Gründerin oder des Gründers zu decken. Die Höhe des Stipendiums beträgt 2 000 EUR monatlich je gründende Person mit abgeschlossenem Studium oder Ausbildung, die sich nicht im Status „Studierende“ befinden. Studierende Gründende und Andere können anteilig mit 1 000 EUR monatlich unterstützt werden. Die Bestimmung der Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Ausbildungsstatus bei der Antragstellung.

5.3 In dem personenbezogenen Stipendium sind alle etwaigen Sozial- und sonstigen Versicherungsausgaben enthalten. Die Gründerinnen und Gründer sind für ihre Sozial- und sonstigen Versicherungsausgaben und die etwaige Abführung von Steuern selbst verantwortlich.

5.4 Die Höchstlaufzeit des Stipendiums beträgt acht Monate. Es wird nur für volle Monate gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Durch die begleitende Einrichtung erfolgt eine kostenfreie systematische Betreuung durch eine namentlich festgelegte Mentorin oder einen namentlich festgelegten Mentor. Mindestens alle zwei Monate müssen strukturierte Statusgespräche stattfinden. Grundlage sollte ein Meilensteinplan sein. In den Statusgesprächen muss die Gründerin oder der Gründer oder das Gründungsteam der begleitenden Einrichtung den Stand des Gründungsvorhabens präsentieren. Außerdem werden die nächsten Schritte und der Zeitplan besprochen.

6.2 Des Weiteren erfolgt durch die begleitende Einrichtung ein kostenfreies, mindestens zweimonatiges Intensivcoaching. In dieser Zeit sollen der Gründerin oder dem Gründer oder

dem Gründungsteam von der betreuenden Einrichtung möglichst kostenlose Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Das Intensivcoaching darf bereits nach der Antragsstellung beginnen.

6.3 Es besteht die Verpflichtung der Gründerin oder des Gründers, die Bewilligungsstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das Gründungsvorhaben nicht weiterverfolgt wird, der Wohnsitz oder Sitz des Unternehmens nicht mehr in Niedersachsen liegt oder eine der in Nummer 4.3 oder Nummer 4.4 genannten Konstellationen auftritt.

6.4 Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die geförderten Gründerinnen und Gründer werden daher verpflichtet, mit den für die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu ermitteln und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke für die Antragstellung (Lebenslauf, Projektskizze, Eigenerklärung, Coaching-Bestätigung der begleitenden Einrichtung) und für den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle u. a. im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

7.4 Coaching-Bestätigung

In der Coaching-Bestätigung erklärt die begleitende Einrichtung, dass sie die Bewilligungsstelle unterrichtet, wenn sie den Eindruck erhält, dass grobe unbegründete Abweichungen vom Zeitplan vorliegen oder die Gründerin oder der Gründer nicht an der Gründung weiterarbeitet.

7.5 Staatliche Beihilfen

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 vom 7. 6. 2016 S. 47) dar. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission eingehalten werden (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung) und prüft hierzu insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung (Artikel 6 der Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission).

7.6 Antragsverfahren

7.6.1 Das MW kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6.2 Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Vordrucke erfolgen bei der Bewilligungsstelle. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6.3 Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Grundlage eines Scorings durch die Bewilligungsstelle. Das Scoringmodell mit den entsprechenden Qualitätskriterien ist auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) veröffentlicht. Für die Erstellung eines Scorings kann die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem MW eine Auswahlkommission (Jury) einberufen, vor der die Antragstellerinnen und Antragsteller ihr Vorhaben präsentieren (Pitch). In diesem Fall legt die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem MW die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jury fest, übernimmt den Vorsitz und organisiert die Sitzungen.

7.6.4 Über die Bewilligung der Stipendien entscheidet die Bewilligungsstelle.

7.6.5 Anträge nach dieser Richtlinie können bis zum 31. 5. 2023 gestellt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle. Anträge auf Gewährung des Gründungsstipendiums können bis zum 31. 8. 2023 bewilligt werden.

7.7 Auszahlung und Verwendungsnachweis

7.7.1 Die Bewilligungsstelle teilt der, dem oder den Begünstigten die Gewährung des Stipendiums schriftlich mit und zahlt dieses monatlich zum 15. des laufenden Monats aus.

7.7.2 Nach einer Laufzeit von vier Monaten ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Formblatt vorzulegen. Hierin muss die betreuende Einrichtung bestätigen, dass bereits mindestens zwei Statusgespräche durchgeführt wurden und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss bestätigen, dass das Gründungsvorhaben weiterverfolgt wird und eine erfolgreiche Umsetzung möglich erscheint. Die weitere Auszahlung der Zuwendungen ab dem sechsten Monat ist an diesen Nachweis gebunden.

7.7.3 Der Nachweis der Verwendung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Beendigung des Stipendiums in Form eines formalisierten Abschlussberichts, der Vorlage des Businessplans, eines Nachweises zur Durchführung des Coachings und der Statusgespräche sowie eines Nachweises der vorgenommenen Gründung in Niedersachsen. Für den Fall, dass nicht gegründet wurde, sind die Vorlage einer aussagekräftigen Begründung und die Stellungnahme der betreuenden Einrichtung notwendig.

Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt in Abweichung von VV Nr. 10 zu § 44 LHO und Nummer 6 ANBest-P nicht.

7.8 ANBest-P

Die Nummern 1.1, 1.4 bis 1.7 und 5.1 bis 5.5 ANBest-P sind grundsätzlich unverändert zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 5. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. 4. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 760

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Aufwertung des niedersächsischen Natur-
und Kulturerbes sowie für die Sicherung
der biologischen Vielfalt
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

Erl. d. MU v. 24. 4. 2019 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 17. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 864)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 3. 5. 2019 wie folgt
geändert:

1. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Unzulässigkeit einer“ werden die Worte
„von demselben Mitgliedsstaat gewährten“ eingefügt.
 - b) Die Worte „dürfen keine Einzelbeihilfen“ werden durch
die Worte „darf keine Förderung nach dieser Richtlinie“
ersetzt.
2. In Nummer 4.1 Satz 2 werden die Worte „und Artikel 20
Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013“ gestrichen.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„5.2 Die Zuwendung beträgt in der SER maximal
65 % und in der ÜR maximal 75 % der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben. Die Förderung aus EFRE-
Mitteln beträgt in der SER maximal 50 % und in
der ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Aus-
gaben.“
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Hochbauvorhaben mit Ausgaben über
100 000 EUR liegt der Höchsfördersatz in der SER
bei maximal 50 % und in der ÜR bei maximal
60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
 - b) Nummer 5.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„5.5 Bei der Förderung nach Nummer 2.1 ist Artikel 3
Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 zu beach-
ten.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann
die Förderung gemäß Artikel 71 der Verordnung
(EU) Nr. 1303/2013 vollständig oder anteilig zu-
rückgefordert werden.“
 - bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„Gegenstände, die mithilfe der Zuwendung er-
worben oder hergestellt wurden, verbleiben nach
Ende der Zweckbindungsfrist beim Zuwendungs-
empfänger zur freien Verfügung, es sei denn, dass
im Bewilligungs- oder Abschlussbescheid etwas
anderes bestimmt wurde.“
- b) Nummer 6.6 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Träger der Naturparke
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 762

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Rudolf-Hartung-Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 4. 2019
— 11741-R 13 —

Mit Schreiben vom 12. 4. 2019 hat das ArL Leine-Weser als
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte
Satzungsänderung der „Rudolf-Hartung-Stiftung“ zur Änderung
des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr, von dem Ertrag des Stif-
tungsvermögens im Ortsteil Osterwald

- a) Jugendpflege und Seniorenfürsorge zu betreiben,
- b) außerschulische Bildungsangebote insbesondere im Bereich
Kinder, Jugendliche und Senioren zu fördern,
- c) das bürgerliche Engagement für den dörflichen Zusam-
menhalt zu unterstützen,
- d) Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder see-
lischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
zu unterstützen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 762

**Anerkennung der
„BIRGER-DEHNE-FOUNDATION“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 18. 4. 2019
— 11741-B 88 —

Mit Schreiben vom 18. 4. 2019 hat das ArL Leine-Weser als
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des
Stiftungsgeschäfts vom 3. 4. 2019 und der diesem beigefügten
Stiftungssatzung die „BIRGER-DEHNE-FOUNDATION“ mit Sitz
in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Landschaftspflege
und des Umweltschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

BIRGER-DEHNE-FOUNDATION
c/o Herrn Birger Dehne
Theaterstraße 13
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 762

Landeswahlleiterin**Europawahl am 26. 5. 2019;
Reihenfolge der Wahlvorschläge****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 8. 4. 2019
— LWL 11431/8.11 —**

Nachstehend wird gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570), bekannt gemacht, in welcher Reihenfolge die für die Europawahl am 26. 5. 2019 zugelassenen Wahlvorschläge in Niedersachsen auf dem Stimmzettel aufgeführt sein werden:

- 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- 4 Alternative für Deutschland (AfD)
- 5 DIE LINKE (DIE LINKE)
- 6 Freie Demokratische Partei (FDP)
- 7 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- 8 PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
- 9 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- 10 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- 11 Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- 12 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
- 13 Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
- 14 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- 15 Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- 16 Bayernpartei (BP)
- 17 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
- 18 Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)
- 19 Aktion Partei für Tierschutz — DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)
- 20 Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)
- 21 Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)
- 22 Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)
- 23 Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)
- 24 Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)
- 25 Demokratie in Europa - DiEM25
- 26 DER DRITTE WEG (III. Weg)
- 27 Die Grauen — Für alle Generationen (Die Grauen)
- 28 DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)
- 29 Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
- 30 Europäische Partei LIEBE (LIEBE)
- 31 Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)
- 32 Graue Panther (Graue Panther)
- 33 LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer
- 34 Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichersein aller (MENSCHLICHE WELT)
- 35 Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)

- 36 Ökologische Linke (ÖkoLinX)
- 37 Partei der Humanisten (Die Humanisten)
- 38 PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)
- 39 Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)
- 40 Volt Deutschland (Volt)

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 763

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPg;
Einbau einer technischen Sicherung
an der höhengleichen Kreuzung „Oldenburger Ring“
auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe****Bek. d. NLSStBV v. 10. 4. 2019
— P223-30224-FEG-05/19 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (FEG) hat für das Vorhaben „Einbau einer technischen Sicherung an der höhengleichen Kreuzung ‚Oldenburger Ring‘ in Bahn-km 24,700 auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPg sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPg). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPg kann unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Technische Sicherung des BÜ Oldenburger Ring“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 763

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPg;
Einbau einer technischen Sicherung
an der höhengleichen Kreuzung
„Thüler Straße/Jäger Straße“
auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe****Bek. d. NLSStBV v. 11. 4. 2019
— P223-30224-FEG-06/19 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (FEG) hat für das Vorhaben „Einbau einer technischen Sicherung an der höhengleichen Kreuzung ‚Thüler Straße/Jäger Straße‘ in Bahn-km 19,210 auf der Eisenbahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPg sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Technische Sicherung des BÜ Thüler Str./Jäger Straße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 763

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Schutzdeich der Ilmenau, Landkreis Harburg

Bek. d. NLWKN v. 12. 4. 2019
— VI L-62210-151-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den linken Schutzdeich des Artlenburger Deichverbandes an der Ilmenau von der Brücke des Rottdorfer Weges bis zur Einmündung der Roddau in die Ilmenau für den Deichverteidigungsweg folgende Abmessungen festgelegt:

Deichverteidigungsweg:

Lage des Weges:	auf der Binnendeichberme ≥ 0,5 m über Oberkante Gelände,
Breite:	≥ 3,00 m,
Quergefälle:	3 %,
technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet.

Des Weiteren sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere die Anforderungen der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ zu beachten.

B. Begründung

Der vorhandene Deichverteidigungsweg ist stark sanierungsbedürftig und muss deshalb neu gebaut werden. Da der Weg nur auf Geländehöhe liegt, bietet es sich an, den Deichverteidigungsweg entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens 0,5 m über dem Gelände anzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Artlenburger Deichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 764

Planfeststellungsverfahren zur befristeten Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

Bek. d. NLWKN v. 17. 4. 2019
— PEms-62025-468-005 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat den vom Landkreis Emsland mit Schreiben vom 26. 3. 2018 eingereichten Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gemäß den §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG durch Beschluss vom 12. 4. 2019 — PEms-62025-468-005 — festgestellt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 12. 4. 2019 wird befristet vom Jahr 2020 bis maximal zum Jahr 2029

- die Nebenbestimmung A.II.2.2.1 des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt und
- die Nebenbestimmung A.II.1.22 dahingehend geändert, dass das Emssperrwerk für Staufälle im Zeitraum vom 16. Juni bis 15. September bis zu einer Höhe von NHN + 1,9 m am Pegel Gandersum für maximal zwölf Stunden geschlossen werden darf.

Weiter wird das Stauziel für die Überführung eines Kreuzfahrtschiffes am 24. 5. 2019 (+/- drei Tage) auf NHN + 1,9 m angehoben.

Ferner sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf Flächen des ehemaligen Spülfeldes Coldewehr in der Gemarkung Larrelt (Stadt Emden) mit einer Benutzung des Gewässers Knockster Tief im Bereich der Gemeinde Krummhorn vorgesehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 12. 4. 2019 in Abschnitt A.I aufgeführten Unterlagen, in Abschnitt A.II enthaltenen Nebenbestimmungen und in Abschnitt A.III genannten weiteren Entscheidungen sowie des in Abschnitt A.IV enthaltenen Hinweises. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß § 27 Satz 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 6. 5. bis 20. 5. 2019 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude II — zweites Obergeschoss im Fachdienst Stadtplanung — Ringstraße 38 b, 26721 Emden, Zimmer 208, während der Dienststunden, montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr;
- Gemeinde Rhede (Ems), Rathaus, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), Zimmer 17, während der Dienststunden, montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr;
- Stadt Papenburg, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, im Vorflur vor den Zimmern 204 und 205, während der Dienststunden,

- montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Dörpen, Rathaus, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 408, während der Dienststunden,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.45 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Leer, Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, 26789 Leer, Zimmer 106, während der Dienststunden,
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,
dienstags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Jemgum, Rathaus, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, Zimmer 13, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Westoverledingen, Rathaus, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, Zimmer 29, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Gemeinde Moormerland, Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 28, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Weener (Ems), Bauamt, Marktstraße 3, 26826 Weener (Ems), Zimmer 2, während der Dienststunden,
montags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-324;
- Gemeinde Krummhörn, Rathaus, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, Ortschaft Pewsum, Zimmer 2.15, während der Dienststunden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 27 Satz 1 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Darüber hinaus können diese Bek., der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten

Unterlagen auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ sowie auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 764

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 12. 4. 2019 – Az.: PEms-62025-468-005 – zur befristeten Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.1.22 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

Der vom Landkreis Emsland mit Schreiben vom 26. 3. 2018 eingereichte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) wird im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1. Zur Überführung von Kreuzfahrtschiffen über die Ems wird die Nebenbestimmung A.II.2.2.1 zum Sauerstoff befristet von 2020 bis 2029 wie folgt um einen Satz 2 ergänzt:

„Diese Nebenbestimmung darf in dem Befristungszeitraum 2020 bis max. 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung ausgesetzt werden.“

2. Die Nebenbestimmung A.II.1.22 wird befristet von 2020 bis 2029 wie folgt neu gefasst:

„Das Emssperrwerk darf für Staufälle im Zeitraum 1. 4.–15. 6. bis zu einer Höhe von NHN + 1,75 m und im Zeitraum 16. 6.–15. 9. bis zu einer Höhe von NHN + 1,9 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16. 9.–31. 3. bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m für maximal 52 Stunden.

Die genannten Stauhöhen beziehen sich auf den Pegel Gandersum.

Die Änderung dieser Nebenbestimmung gilt für den Zeitraum 2020 bis max. 2029.“

3. Für die Überführung am 24. 5. 2019 (+/- drei Tage) darf das Stauziel auf NHN + 1,9 m angehoben werden.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

(Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind im Ergänzungspapier der Anlage J gekennzeichnet.)*

II. Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landwirtschaft ergangen.)*

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die Umsetzung des beantragten Vorhabens wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Unterems“ in den Gemeinden Jemgum, Moormerland, Westoverledingen und den Städten Leer und Weener im Landkreis Leer sowie der Stadt Emden vom 30. 5. 2017 erteilt.

III.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Beschluss wird im Hinblick auf die Überführung am 24. 5. 2019 (+/- drei Tage) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

III.4 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweise*)**B. Begründung*)****C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

D. Anhang*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung (Entschädigungssatzung)**

Bek. d. NLM v. 10. 4. 2019

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung vom 21. 3. 2019 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 766

Anlage

Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung (Entschädigungssatzung) vom 21. 3. 2019

§ 1**Allgemeines**

Die Mitglieder der Versammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2**Umfang der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung umfasst:

1. eine monatliche Pauschalentschädigung (§ 3) und
2. ein Sitzungsgeld (§ 4).

§ 3**Monatliche Pauschalentschädigung**

(1) Die/der Vorsitzende der Versammlung erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600 Euro. Seinen beiden Stellvertreter/innen und den Vorsitzenden der Fachausschüsse wird eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt.

(2) Den übrigen Mitgliedern der Versammlung steht eine monatliche Pauschalentschädigung von 220 Euro zu.

(3) Die Pauschalentschädigung wird für jeden Kalendermonat gewährt, innerhalb dessen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen.

(4) Für den Mehraufwand bei elektronischem Eingang der Sitzungsunterlagen erhalten die Mitglieder eine monatliche Pauschale von 30 Euro. Auf Antrag eines Mitglieds werden die Sitzungsunterlagen mit der Post versandt.

§ 4**Sitzungsgeld**

(1) Alle Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 110 Euro. Mitglieder, denen keine monatliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung zusteht, erhalten für die Leitung einer Sitzung einen Zuschlag zum Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro.

(2) Soweit Mitgliedern, die keine monatliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten, Verdienstaufschlag entsteht, wird zu dessen pauschaler Abgeltung ein doppeltes Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(3) Das Sitzungsgeld wird ausgezahlt, wenn das Mitglied ausweislich der Anwesenheitsliste oder Niederschrift an einer Sitzung der Versammlung, des Versammlungsvorstandes oder desjenigen Fachausschusses bzw. Arbeitskreises, dem es angehört, teilgenommen hat. Das Sitzungsgeld fällt je Tag nur einmal an.

§ 5**Fahrtkostenersatz**

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Rechtsvorschriften. Dies gilt auf Antrag auch für nicht in § 4 genannte Veranstaltungen, soweit der Versammlungsvorstand an der Teilnahme ein dienstliches Interesse festgestellt hat.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 4. 2019 in Kraft. Die Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Versammlung vom 13. 7. 1998 i. d. F. der Änderung vom 17. 11. 2010 tritt mit Ablauf des 31. 3. 2019 außer Kraft.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH,
Büddenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 4. 2019
— BS 18-092 —**

Bezug: Bek. v. 6. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 868), geändert durch Bek. v. 2. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1216)

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, hat mit Antrag vom 27. 6. 2018, aktualisiert am 4. 12. 2018, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (vierte Linie der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage Buschhaus [TRV Buschhaus]) beantragt. Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

Dienstag, den 14. 5. 2019,
im Herzoginnen-Saal im Schloss Schöningen,
Burgplatz 1,
38364 Schöningen,

angesetzte Erörterungstermin **entfällt**.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 766

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Hohenhameln)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 4. 2019
— BS 19-017 —**

Die Firma DIBA Entsorgung Gesellschaft mbH, Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, hat mit Antrag vom 21. 1. und 25. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Ackerköpfe 9, 31249 Hohenhameln, beantragt.

Die Änderung umfasst

- die Aufstellung und den Betrieb einer Anlage zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF-Abfälle, gefährliche Abfälle) mit einem Durchsatz von 100 t/d,
- die Erhöhung der Lagermenge für künstliche Mineralfasern von 5 t auf 200 t,
- die Erhöhung der Lagermenge für Kohlenteer und teerhaltige Produkte um 10 t,
- somit die Erhöhung der Gesamtlagermenge von gefährlichen Abfällen von 48 t auf 253 t,
- die Aufbereitung von Z2-Abfällen (Mineralik, Boden und Steine),
- somit die Erhöhung der Gesamtlagermenge von nicht gefährlichen Abfällen von 18 640 t auf 18 840 t,
- für den Betrieb des Containerdienstes die Annahme von weiteren Abfallschlüsseln der Anlage (zu § 2 Abs. 1) AVV (Abfallschlüssel 15 01 02 — Verpackungen aus Kunststoff, Abfallschlüssel 15 01 03 — Verpackungen aus Holz, Abfallschlüssel 19 12 12 — sonstige Abfälle [einschließlich Materialmischungen] aus der mechanischen Behandlung von Abfällen).

Mit dem Betrieb der Anlage soll gemäß Antragstellung im vierten Quartal 2019 begonnen werden.

Das Vorhaben ist als Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 8. 5. bis zum 7. 6. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 15, 31249 Hohenhameln,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 8. 7. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 18. 9. 2019, 10.00 Uhr,
Gemeinde Hohenhameln,
Rathaus, Sitzungssaal,
Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 18. 9. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 17/2019 S. 767

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(TACT von Eller-Eberstein'sche BGA GbR, Visselhövede)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 4. 2019
— CUX18-022-01-8.1-Gf —**

Die Firma TACT von Eller-Eberstein'sche BGA GbR, Hütthof 3, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 8. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom unter Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,307 MW am Standort in 27374 Visselhövede, Hütthof 3, Gemarkung Rosebruch, Flur 5, Flurstück 39/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Am o. g. Standort befindet sich eine 2010 nach Baurecht genehmigte Biogasanlage mit Biogaserzeugung, BHKW-Anlage und Substratlagerung. Durch die geplante Erweiterung mit u. a. einem zusätzlichen BHKW wird die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ausgelöst. Die zusätzlichen Anlagenteile (BHKW und Gärsubstratlagerbehälter) beanspruchen nur kleine Flächen, im Fall des BHKW eine bereits befestigte Fläche im Bereich der bestehenden Anlage. Eine Kompensation der Versiegelung für die Fläche des neuen Behälters ist im Antrag im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Ein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV liegt nicht vor.

Die Anlage befindet sich am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes.

Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, sind nicht betroffen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 768

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wilkens GbR, Fredenbeck)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 4. 2019
— CUX903010085-18 —**

Die Firma Wilkens GbR, Camp 1, 21717 Fredenbeck, hat mit Schreiben vom 19. 12. 2018 die Änderung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung eines zusätzlichen Satelliten-BHKW-Verbrennungsmotors mit einer Feuerungswärmeleistung von 3 538 kW und die Aufstellung eines externen Gasspeichers mit 5 000 m³ beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 21717 Fredenbeck, Gemarkung Schwinge, Flur 5, Flurstücke 18/2, 18/3 und 164.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vor-

prüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schwingetal“ und ein Landschaftsschutzgebiet. Diese Gebiete grenzen direkt an das o. g. Grundstück an. Unmittelbare Auswirkungen auf geschützte Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die neue BHKW-Anlage wird aufgrund der Betriebsweise (Abdecken von Stromspitzen, keine Erhöhung der produzierten Strom- und Wärmemengen) als relativ geringfügig eingestuft. Die Emissionssituation wird sich insgesamt verbessern, da zukünftig das Gärproduktlager abgedeckt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 768

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Ostekraft GmbH & Co. KG, Sandbostel)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 4. 2019
— CUX18-102-8.1-Me —**

Die Firma Ostekraft GmbH & Co. KG, Im Dorfe 5, 27446 Sandbostel, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2018 die Neugenehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer BHKW-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von zukünftig 1,860 kW beantragt. Derzeit befindet sich bereits vor Ort ein BHKW, welches nicht genehmigungsbedürftig ist. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27446 Sandbostel, Gemarkung Ober-Ochtenhausen, Flur 9, Flurstück 70/3.

Das Vorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass die Motorenanlage aus zwei BHKW besteht, von denen ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 589 kW bereits am Standort baugenehmigt ist. Durch die Errichtung des zweiten BHKW wird die genehmigungspflichtige Grenze für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstmalig überschritten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Unmittelbare Auswirkungen auf den Ort sind nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 768

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Stieg Biogas GbR, Friedland)****Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 4. 2019
— 13-021-01 —**

Die Stieg Biogas GbR, Bachstraße 2 a, 37133 Friedland, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Kapazität von 1,6 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr am Standort in 37133 Friedland, Außenbereich, Gemarkung Reiffenhausen, Flur 12, Flurstück 72/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Emissionen aus der Anlage sind gering und verursachen keine relevanten Immissionen in der Nachbarschaft. Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Schutzgüter werden nicht erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 769

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Stadtwerke Springe GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 12. 4. 2019
— H 906070939/H 18-136 —**

Die Firma Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe, hat mit Schreiben vom 1. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks am Standort in 31832 Springe, Biermannskamp 1, Gemarkung Springe, Flur 4, Flurstück 59/162, beantragt.

Gegenstand der Errichtung und des Betriebes sind u. a. die Errichtung des Heizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,44 MW, die Errichtung einer Energiezentrale und eines Kesselhauses mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,032 MW sowie die Errichtung eines Holzlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG (Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete) liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich im Abstand von 50 m nordöstlich ein Landschaftsschutzgebiet und in ca. 400 m Entfernung eine landesweite Biotopkartierung. Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter.

Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 769

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(DBE Dollbergen Bioenergy GmbH, Oberkirch)****Bek. d. GAA Hannover v. 24. 4. 2019
— H 906002550-118 —**

Die DBE Dollbergen Bioenergy GmbH, Hauptstraße 2—4, 77704 Oberkirch, hat mit Schreiben vom 15. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung eines Biomasseheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 38 MW am Standort 31311 Uetze, Gemarkung Dollbergen, Flur 3, Flurstücke 45/4 und 46/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 769

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord
GmbH & Co. KG, Liebenau)****Bek. d. GAA Hannover v. 3. 5. 2019
— H906005223/H-121-01/H-61-111 —****Bezug:** Bek. v. 30. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 314)

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31618 Liebenau, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2018 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage mit einem Durchsatz von 300 t/d gefährliche Abfälle auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des Betriebsgrundstücks um das Flurstück 115/60, Flur 13, Gemarkung Liebenau, sowie die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Konditionierungsanlage) mit einem Durchsatz von 210 t/d und die Erhöhung der Lagerkapazität um 1 108 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

Mittwoch, dem 15. 5. 2019,
im Hotel Schweizerlust,
Schweizerlust 1,
31618 Liebenau,

anberaumte Erörterungstermin **entfällt** gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ veröffentlicht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 769

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Hafen Lüneburg GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 4. 2019
— 4.1-013-2 kam/LG 025215809 —**

Die Hafen Lüneburg GmbH, Elso-Klöver-Straße 12, 21337 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 1. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von staubenden Gütern und Abfällen auf dem Grundstück in 21385 Amelinghausen, Gemarkung Lüneburg, Flur 47, Flurstücke 6/61, 6/62, 6/87, 6/25, 6/47, 6/83, 38/12, 38/19, 4/80, 4/280, 4/517, 6/83, 6/88 und 4/79, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stahlschrott mit einer Lagerkapazität von bis zu 1 490 t.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LG 0001. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Durch die Lagerung von Stahlschrotten entstehen keine Emissionen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Durch die Lagerung entstehen weder Staub, Lärm oder Luftschadstoffe, die die Schutzziele oder Empfindlichkeiten des Landschaftsschutzgebietes negativ beeinflussen können.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Lagerung des Stahlschrotts keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzziele oder Empfindlichkeiten des Landschaftsschutzgebietes hat.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 770

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Uplengen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 4. 2019
— 31.15-40211/1-4.1.11; OL18-051-01 —**

Die Firma Sodasan Wasch- und Reinigungsmittel GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 19, 26670 Uplengen, hat mit Schreiben vom 1. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Tensiden am Standort 26670 Uplengen, Rudolf-Diesel-Straße 19, Gemarkung Jüberde, Flur 15, Flurstück 25/5, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für wassergefährdende Stoffe mit Löschwasserrückhaltebarrieren sowie Änderungen in der Produktion durch folgende Maßnahmen:

- Aufstellung neuer Pflugscharmischer in der Pulverproduktion,
- Einsatz neuer Mischer/Reaktoren R 1 und R 2,
- Ersatz der Abfüllanlage A 2 mit gleicher Füllleistung,
- Aufstellung eines BHKW sowie
- Installation einer Abluftanlage und einer Abluftreinigungsanlage.

Die Einsatz- und Produktionsmengen bleiben unverändert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da die Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben. Die genehmigten Anlagenkapazitäten bleiben wie auch die Einsatzstoffe nach Art und Menge unverändert. Die Änderungen im Verarbeitungsprozess der Tensidherstellung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage. Besonders schutzwürdige Bereiche sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen durch die notwendigen Baumaßnahmen für das neue Lager des im Industriegebiet gelegenen Betriebsgrundstücks und dessen Betrieb sind aufgrund der getroffenen Vorkehrungen der Antragstellerin nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 770

Stellenausschreibungen

Zum 1. 7. 2019 ist im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** die unbefristete Vollzeitstelle der

Referatsleitung „Kirchliche Verwaltung“ (m/w/d) (BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 17. 5. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 771

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 404 (Digitalisierung, Innere Dienste IuK) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer oder eines Informationssicherheitsbeauftragten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Im ML wird ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach den Vorgaben der „Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL)“ des Landes Niedersachsen aufgebaut und weiterentwickelt. Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte ist für die Sicherheitsdomäne ML zuständig und koordiniert die Informationssicherheit für alle weiteren Sicherheitsdomänen innerhalb des Ressorts.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen:

- Teilnahme an Sitzungen des ISMS Board beim MI sowie Mitwirkung in Projektgruppen zur Informationssicherheit,
- Aufbau und Fortschreibung eines Sicherheits- und Notfallmanagements,
- Durchführung von Risikoanalysen und Erstellung/Bewertung/Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten,
- Erstellung und Umsetzung von Dienstanweisungen auf der Basis von verschiedenen Sicherheitsrichtlinien des Landes,
- Begleitung von Projekten insbesondere mit IT-Bezug und Beteiligung bei der Einführung neuer IT-Anwendungen und IT-Systeme,
- Beratung der Dienststellenleitungen der Sicherheitsdomäne bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Informationssicherheit,
- Bearbeitung von N-Cert-Meldungen,
- Feststellung und Untersuchung von Sicherheitsvorfällen und Sicherheitsschwachstellen,
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich der Informationssicherheit.

In Ausnahmefällen ist eine Unterstützung innerhalb des Referats im Bereich Digitalisierung der Verwaltung vorgesehen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH), Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerben können sich ebenfalls Absolventinnen und Absolventen eines abgeschlossenen Fachhochschul-/Bachelorstudiums in der IT-Sicherheits-/Informationstechnik oder eines vergleichbaren Studien-

gangs der Informatik oder Informationstechnik (FH), wenn sie über mehrere Jahre in einem Bereich der allgemeinen Verwaltung tätig waren.

Erwartet werden Kenntnisse in den Bereichen Informationssicherheitsmanagementsysteme IT-Grundschutz und ISO 27001, BSI-Standards 100-1 bis 100-4 und IT-Grundschutzkataloge.

Gesucht wird eine teamorientierte und kommunikative Persönlichkeit die über berufspraktische Erfahrung vorzugsweise in der IT-Sicherheit oder im IT-Projektmanagement oder in den Bereichen Aufbau- und Ablauforganisation und in der Prozessdefinition verfügt, um die Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1063 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 10. 5. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Harries, Tel. 0511 120-2089, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 771

In der **Samtgemeinde Land Hadeln**, rd. 27 000 Einwohnerinnen und Einwohner (Landkreis Cuxhaven), ist zum 1. 8. 2019 als Nachfolgeregelung die Stelle

der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates (m/w/d) (Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters)

in Vollzeit zu besetzen.

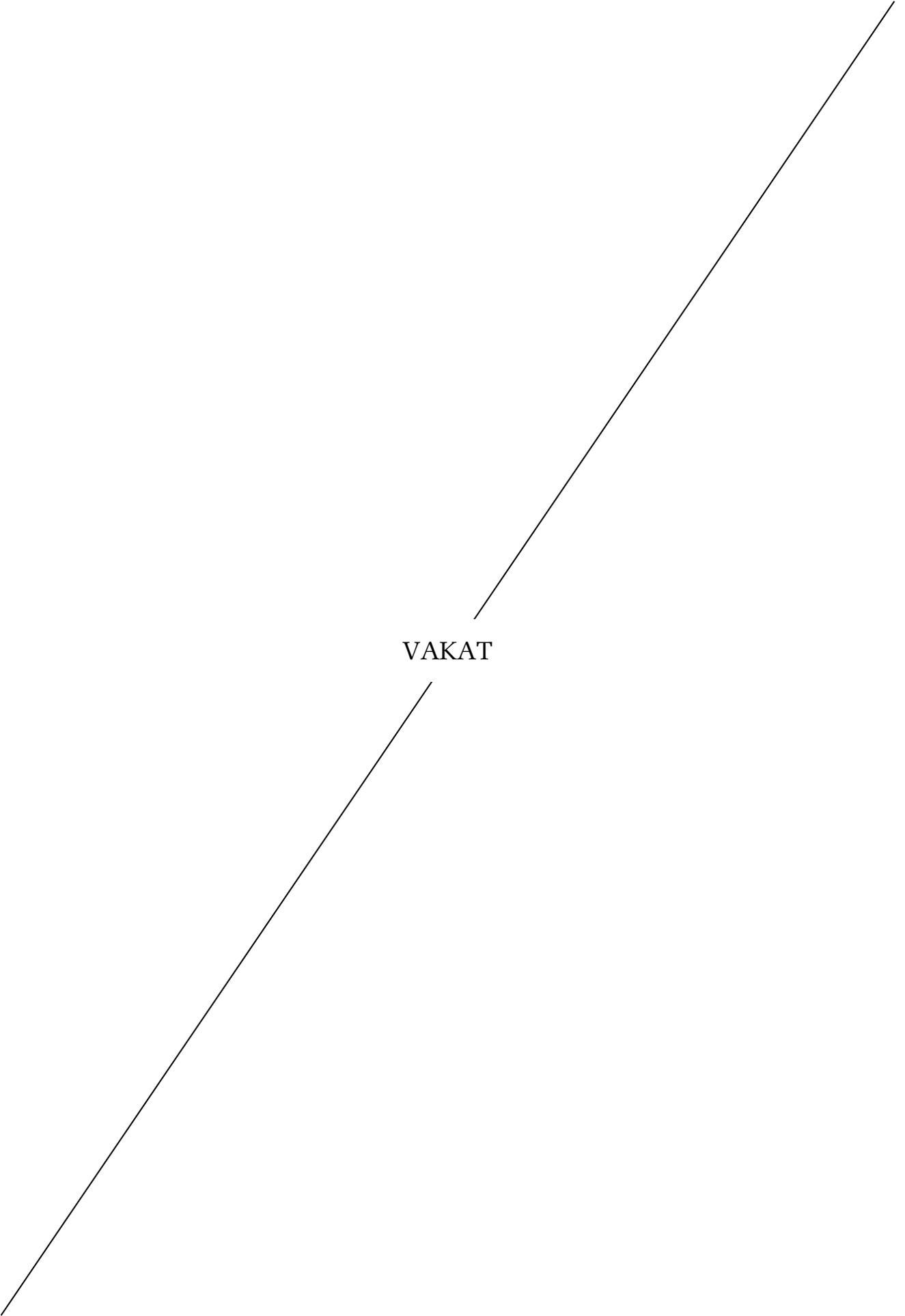
Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich gemäß der NKBesVO derzeit nach der BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.samtgemeinde-land-hadeln.de.

Da das Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers durchgeführt wird, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 19. 5. 2019** ausschließlich per E-Mail in einer PDF-Datei an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 17/2019 S. 771

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche